

Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und § 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt für die im Gebiet des Landkreises Altenburger Land wohnhaften Schüler das Verfahren zur Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auf dem Schulweg.
- (2) Ausgenommen sind Schüler der Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Altenburg sowie Schüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben.

§ 2 Grundsätze der Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Träger der Schülerbeförderung

Der Landkreis Altenburger Land ist Träger der Schülerbeförderung für die nach § 1 genannten Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat er bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zu befördern, ihnen oder ihren Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg, vollständig oder anteilig, zu erstatten.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Für die Organisation der Schülerbeförderung ist der Schulträger Landkreis Altenburger Land verantwortlich. Er entscheidet bei einer notwendigen Beförderung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG über die Art der Beförderung oder über die Erstattung der Kosten. Wählt der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.
- (2) Als Leistungen für die Schülerbeförderung sind möglich:
 - a) vorrangig eine Schülerfahrkarte für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen zuständigen staatlichen Schule,
 - b) individuelle Beförderung,
 - c) Erstattung von Beförderungskosten.

- (3) Der ÖPNV orientiert sich an den Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 bis 12a Thüringer Schulordnung. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen, Freistellungen sowie bei außerplanmäßigem Unterrichtsschluss besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung außerhalb der Regelbeförderung. Zudem besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.
- (4) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz in den Linien des ÖPNV besteht nicht.
- (5) Die Beförderung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn das Verhalten des Schülers andere Personen im Fahrzeug oder die Verkehrssicherheit gefährdet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung.
- (6) Besucht ein Schüler eine Schule in freier Trägerschaft oder eine andere als die nächstgelegene zuständige Schule, besteht seitens des Landkreises Altenburger Land gem. § 23 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) keine Pflicht zur Organisation der Schülerbeförderung. Dem Schüler werden die Fahrkosten erstattet, die für den Besuch der nächstgelegenen zuständigen staatlichen Schule anfallen würden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind die Eltern des minderjährigen Schülers, sonstige Sorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst. Für die Antragstellung sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden, welche beim Landratsamt Altenburger Land, online unter www.altenburgerland.de/Bürgerservice-online/Formular-Center/Formulare-Bildung oder in der jeweiligen Schule erhältlich sind.
- (2) Der Antrag für eine Schülerfahrkarte ist wie folgt zu stellen:
 - a) einmalige Antragstellung: Klassenstufe 1 bis 4 und einmalig in Klassenstufe 5 bis 10,
 - b) jährliche Antragstellung: Klassenstufe 11 und 12, Berufsvorbereitungsjahr, zweijährige Fachoberschule oder derjenigen Berufsfachschulklassen, die keinen berufsqualifizierten Abschluss vermitteln.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Schuljahresbeginn im Schulsekretariat der zu besuchenden Schule einzureichen.

- (3) Der Antrag auf individuelle Beförderung ist jährlich und spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres zu stellen und im Schulsekretariat der zu besuchenden Schule einzureichen.
- (4) Der Antrag auf Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist spätestens 6 Wochen vor Schuljahresbeginn zu stellen und im Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Altenburger Land einzureichen. Eine Erstattung der Beförderungskosten durch Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist nur möglich, wenn vor Schuljahresbeginn eine Genehmigung erteilt wurde.
- (5) Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere ein Wechsel der Schule oder des Wohnortes, ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem Landratsamt Altenburger Land mitzuteilen. Erfolgt dies nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Landkreis Altenburger Land berechtigt, entstandene Kosten für die Schülerbeförderung vom Antragsteller zurückzufordern.

§ 6 Individuelle Beförderung

- (1) Ein Anspruch auf individuelle Beförderung besteht, wenn
- a) der Schüler aufgrund einer nachweislichen dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung oder Beeinträchtigung den Schulweg mit dem ÖPNV nicht bewältigen kann,
 - b) der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit des Schülers bedeutet,
 - c) die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist

und die Beförderung nachweislich durch die Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann.

- (2) Den Beginn, die Dauer und die Modalitäten der individuellen Beförderung legt der Schulträger Landkreis Altenburger Land vertraglich mit dem beauftragten Unternehmen fest.
- (3) Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen. Sollte der Fahrdienst für die Beförderung eines Schülers nicht in Anspruch genommen werden, sind die Eltern oder andere Sorgeberechtigten des Schülers verpflichtet, den Schulträger unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Kommt es zu einem schulhaften Versäumnis, tragen die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die Kosten, die durch die Leerfahrten entstehen.

§ 7 Praktikum

- (1) Erstattungen für Praktikumswege werden in der Regel nur innerhalb des Landkreises Altenburger Land und für die kürzeste Strecke übernommen.
- (2) Für die Teilnahme am Schulpraktikum ist der Schüler verpflichtet, den ÖPNV sowie bereits ausgestellte Fahrausweise zu nutzen. Sofern die Nutzung des ÖPNV auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich ist, übernimmt der Landkreis Altenburger Land die Erstattung der Beförderungskosten mit einem privaten Kraftfahrzeug.
- (3) In Ausnahmefällen können Beförderungskosten für ein Praktikum außerhalb des Landkreises Altenburger Land erstattet werden, wenn die betreffende Betriebsart oder der Beruf im Landkreis nicht abgebildet wird. Darüber hinaus kann eine Erstattung erfolgen, wenn der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen außerhalb des Landkreises gewählt wird.

§ 8 Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Erstattung von Beförderungskosten bei Nutzung des ÖPNV ist durch geeignete Nachweise (z. B. Originalfahrscheine, Rechnungen oder Zahlungsnachweise in Kopie) zu belegen.
- (2) Für genehmigte Fahrten nach § 5 Abs. 4 mit einem privaten Kraftfahrzeug erfolgt die Erstattung von Beförderungskosten gemäß Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die entstandenen Kosten für die kürzeste Strecke und je Besetzung zu erstatten. Die Anwesenheitstage des Schülers sind durch die Schule zu bestätigen. Die Fahrtkostenerstattung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist ausgeschlossen, sofern der Schulweg des Schülers mit dem Arbeitsweg eines Sorgeberechtigten übereinstimmt.

- (3) Erstattungen müssen spätestens bis zum 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Altenburger Land eingereicht werden. Nach Fristablauf eingehende Erstattungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Landkreis Altenburger Land erstattet pro Schuljahr maximal die Kosten, welche dem Schulträger für die Beförderung des Schülers beim Besuch der nächstgelegenen zuständigen staatlichen Schule entstanden wären.

§ 9 Beteiligung an den Beförderungskosten

- (1) Ab der Klassenstufe 11 werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Der zu leistende Eigenanteil beträgt monatlich 50 Prozent der Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (2) Bei ausgestellten Schülertickets durch den Landkreis Altenburger Land wird der Eigenanteil zum 1. September eines Schuljahres und anschließend quartalsweise am ersten Tag des entsprechenden Monats fällig.
- (3) Im Fall einer Fahrtkostenerstattung wird der Eigenanteil entsprechend von der Erstattungssumme abgezogen.
- (4) Bei ausbleibender Zahlung des Eigenanteils, trotz Mahnung, kann der Landkreis die genehmigte Schülerbeförderung widerrufen und ggf. bereits ausgegebene Fahrausweise einziehen. Der Widerruf bzw. die Einziehung erfolgen durch Bescheid.

§ 10 Personenbezogene Daten

Soweit für die Bearbeitung des Antrags und die Organisation der Beförderung auf dem Schulweg, für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen sowie die Kontrolle des Zahlungsverfahrens erforderlich, werden durch den Landkreis Altenburger Land personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Dies erfolgt auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen. Der Antragsteller erhält mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ein Merkblatt.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerkostenbeförderungssatzung des Landkreises Altenburger Land vom 13. Juli 2017 außer Kraft.

Altenburg, den 20. November 2025

Uwe Melzer
Landrat